



Entwurf

Bundesgesetz über die Organisation der Schweizerischen Post (Postorganisationsgesetz, POG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. Juni 2021¹,
beschliesst:*

I

Das Postorganisationsgesetz vom 17. Dezember 2010² wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4^{bis}, 1^{bis}, 2 Einleitungssatz und 3

¹ Die Post bezweckt, im In- und Ausland folgende Dienste zu erbringen:

- b. folgende Finanzdienstleistungen:
 - 4^{bis}. Vergabe von Krediten und Hypotheken,

^{1bis} Die Gesamtsumme der Kredite und Hypotheken nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4^{bis} darf die Gesamtsumme der Kundeneinlagen auf den Zahlungsverkehrskonten in der Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs nicht überschreiten.

² Die Post kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die dem Unternehmenszweck dienen, namentlich:

³ Sie ist berechtigt, die gestützt auf Artikel 19 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020³ gewährten Kredite längstens bis zu deren vollständiger Amortisation nach Massgabe von Artikel 3 des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes vom 18. Dezember 2020⁴ weiterzuführen.

¹ BBl 2021 1668

² SR 783.1

³ [AS 2020 1077 1207 1233 Art. 21 3799]

⁴ SR 951.26

Art. 5a Kapitalisierungszusicherung: Grundsätze

¹ Der Bund gewährleistet die Kapitalisierung der Post zur Rekapitalisierung der PostFinance im Umfang der von der Bundesversammlung bewilligten Mittel (Kapitalisierungszusicherung).

² Kann die PostFinance die erforderlichen Eigenmittel nicht selbst aufbringen, so entschädigt die Post den Bund marktkonform im Umfang der Beanspruchung der Kapitalisierungszusicherung und stellt die Kosten der PostFinance in Rechnung.

³ Der Bundesrat kann zur Sicherstellung der Rekapitalisierung der PostFinance bei der Post eine spezialgesetzliche Reserve schaffen.

Art. 5b Kapitalisierungszusicherung: Abruf

¹ Der Bund gewährt der Post im Rahmen der Kapitalisierungszusicherung ein Darlehen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat in Anwendung von Artikel 25 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵ wegen einer Insolvenzgefahr der PostFinance ein Sanierungsverfahren nach den Artikeln 28–32 des Bankengesetzes angeordnet und die Rekapitalisierung der PostFinance durch zusätzliche verlustabsorbierende Mittel verfügt.
- b. Die finanziellen Mittel der Post reichen für die Rekapitalisierung der PostFinance gemäss Notfallplan nicht aus.

² Das Darlehen wird unter den folgenden Bedingungen gewährt:

- a. Die Höhe des Darlehens darf die Kapitalisierungszusicherung nicht überschreiten.
- b. Die Post stellt die mit dem Darlehen gewährten Mittel ohne Abzug umgehend der PostFinance zur Verfügung.
- c. Die PostFinance verwendet die mit dem Darlehen gewährten Mittel zur Rekapitalisierung.

³ Es kann als zinsloses, bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt werden; es kann unter Vorbehalt der notwendigen aktienrechtlichen Beschlüsse in Eigenkapital der Post umgewandelt werden.

Art. 5c Kapitalisierungszusicherung: Umsetzung

¹ Zur Gewährung des Darlehens schliesst das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV), mit der Post eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab; diese regelt insbesondere die Rückzahlung des Darlehens.

² In dringenden Fällen gewährt der Bund der Post im Rahmen der bewilligten Mittel ein Tresoreriedarlehen, bis das Darlehen ausbezahlt wird. Die EFV schliesst im Einvernehmen mit dem UVEK eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Post ab.

⁵ SR 952.0

³ Das UVEK bereitet, im Einvernehmen mit den betroffenen Behörden, die für die Vorbereitung und den Vollzug notwendigen Massnahmen und Unterlagen vor.

Art. 7 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bis zur Abtretung der kapital- oder stimmenmässigen Mehrheit der Post an Dritte kann der Bundesrat in der Eignerstrategie vorsehen, dass ein Anteil der Kredite und Hypotheken nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4^{bis} für Projekte zu vergeben ist, welche die Treibhausgasemissionen vermindern. Der Bundesrat bestimmt den Anteil und legt die Anforderungen in der Eignerstrategie fest.

Art. 14 Abs. 2

² Eine Abtretung der kapital- oder stimmenmässigen Mehrheit der Post an Dritte bedarf der Zustimmung der Bundesversammlung.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Artikel 5a–5c treten im Zeitpunkt der Abgabe der kapital- oder stimmenmässigen Mehrheit der Post an die PostFinance, spätestens aber zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten ausser Kraft. Die Rückzahlung der in diesem Zeitpunkt ausgerichteten Darlehen richtet sich nach den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die vor dem Ausserkrafttreten gestützt auf die Artikel 5a–5c abgeschlossen wurden.

